

GEG.

–weishaupt–

Gebäude Energie Gesetz

Regelungen und Fördermittel
2024 für den Neubau und die
Modernisierung Ihrer Heizung.



Klima freundlich heizen.



Mit der Novellierung des GEG soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet werden.

Denn noch immer werden hierzulande rund drei Viertel der Heizungen mit Gas oder Öl betrieben, also hauptsächlich mit fossilen Brennstoffen.

Um die CO₂-Emissionen zu mindern, das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 zu erreichen und die Abhängigkeit von Brennstoffimporten zu reduzieren, forciert des Gesetz den Einsatz erneuerbarer Energien.

In Neubaugebieten sind klimaschonende Heizungen, betrieben mit einem Anteil von 65 % erneuerbare Energien, schon ab Januar 2024 verpflichtend.

Auch für bestehende Gebäude gibt es Regelungen, welche spätestens 2045 zur Klimaneutralität der Beheizung führen.

Damit verbunden sind Fördermittel, welche die finanzielle Belastung abfedern sollen. Je nach Einkommen und auch Zeitpunkt einer Modernisierung können bis zu 70 % der förderfähigen Kosten erstattet werden. Zudem erleichtern Kredite der KfW die zinsgünstige Finanzierung.



Welche Heizsysteme sind im Neubau erlaubt?



Ist der Neubau in einem Neubaugebiet, muss ein System eingesetzt werden, das mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzt. Ein Neubau in einer Baulücke wird wie ein Bestandsgebäude eingestuft.



Mit welchem Heizsystem erfülle ich den Anteil von 65 % erneuerbare Energien?



Die einfachste Erfüllungsoption ist der Einsatz einer Wärmepumpe, welche mit einem Erfüllungsgrad von 100 % eingestuft ist und keine weiteren Maßnahmen erfordert. Mit einem Wärmepumpen-Hybridsystem (Erfüllungsgrad 65 %) kann eine Kombination von Wärmepumpe und z. B. Gas- oder Ölbrennwertsystem genutzt werden. Der Brennwertkessel übernimmt dabei die Spitzenlast und kann mit herkömmlichen Erdgas/Flüssiggas bzw. Heizöl betrieben werden. Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) des Gebäudewärmebedarfs betragen (bei Außentemp. -7° C)



Was darf im Bestand ab 1.1.2024 eingebaut werden?



Wie auch beim Neubau können nach denselben Regeln Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridsysteme eingebaut werden. Solange keine Wärmeplanung der Stadt oder Gemeinde vorliegt, kann auch ein Gas- oder Ölbrennwertsystem eingebaut werden. Es ist aber vorab eine Beratung verpflichtend und der Betrieb



Was ist eine kommunale Wärmeplanung?



Kommunen müssen analysieren und planen, wie zukünftig geheizt werden kann: ob z. B. Fernwärmenetze oder ggf. Wasserstoffnetze machbar sind und wirtschaftlich aufgebaut werden können, bzw. mit dezentralen Wärmeerzeugern oder Wärmequellen gearbeitet werden kann. Ist die kommunale Wärmeplanung verabschiedet, wirken die neuen Anforderungen (65 % erneuerbare Energie) sofort.

In Großstädten (> 100.000 Einwohner) muss die Wärmeplanung bis spätestens 01.07.2026 vorliegen, in kleineren Städten und Kommunen (< 100.000 Einwohner) bis 01.07.2028.



Ich habe meine Heizung schon bestellt. Was gilt hierbei?



Für neue Heizungsanlagen die bereits vor dem 19.04.2023 beauftragt worden sind und bis 18.10.2024 installiert sind, gelten die Anforderungen bezüglich 65 % erneuerbare Energie nicht.



Was passiert mit meiner Heizungsanlage, die ich derzeit betreibe?



Bestehende Heizungsanlagen haben einen sogenannten Bestandsschutz.

Sie müssen nur ausgetauscht werden, wenn sie älter als 30 Jahre alt sind.

Wobei die Austauschpflicht nicht greift, wenn es sich um einen Niedertemperatur- oder Brennwertkessel handelt oder der Eigentümer bereits seit 01.02.2002 das Haus selbst bewohnt.

Eine Reparatur der Anlage ist erlaubt.



Meine Heizung ist irreparabel defekt (Havarie). Was nun?



Sollte es aufgrund einer defekten Heizung zu einem kurzfristigen Austausch kommen, kann diese bis zu 5 Jahre ohne regenerativen Anteil betrieben werden. Danach gilt auch für diese Anlage die Pflicht bezüglich 65 % erneuerbare Energien.

Das gilt auch unabhängig der Wärmeplanung.



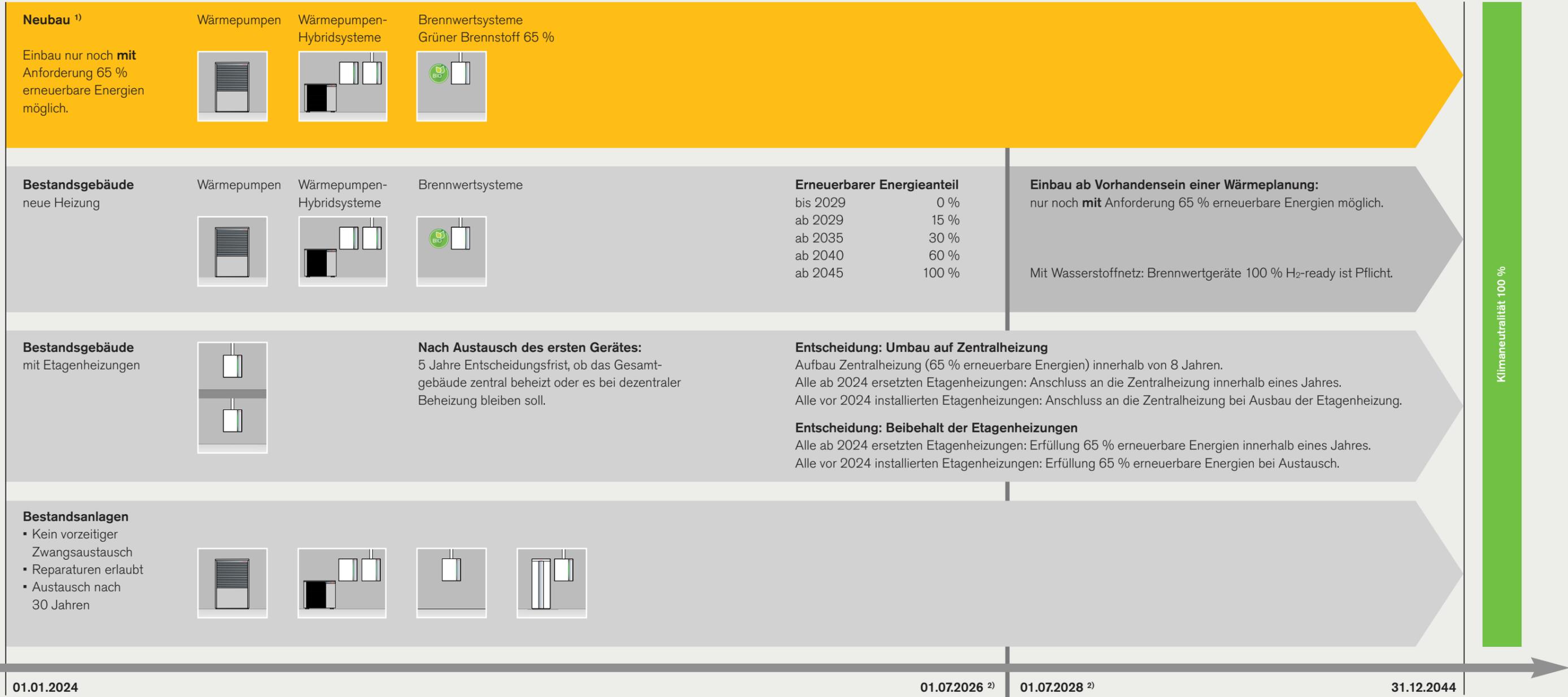
Gibt es Sonderlösungen und Ausnahmefälle?



Für Gas-Etagenheizungen gelten besondere Regeln und Fristen. Auch sind Sonderlösungen wie Solarthermie-Hybridheizungen rein theoretisch möglich.

Zudem können Härtefälle und Verhältnismäßigkeiten zur Aussetzung der Vorgaben führen.

Das Gebäude Energie Gesetz 2024 gilt für Neubauten und Bestandsgebäude.



Klimaneutralität 100 %

01.01.2024 01.07.2026 ²⁾ 01.07.2028 ²⁾ 31.12.2044

Alle Heizungsanlagen, insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag **vor dem 19. April 2023** geschlossen wurde und die **bis zum 18. Oktober 2024** eingebaut müssen keinerlei weitere Auflagen erfüllen.

Wärmeplanung Städte > 100.000 Einwohner Wärmeplanung Städte und Kommunen < 100.000 Einwohner

¹⁾ In Neubauten außerhalb Neubaugebieten gelten die Regelungen wie bei der Heizungserneuerung in Bestandsgebäuden.
²⁾ Ggf. früher, sobald die Wärmeplanung vorhanden ist.

Welche Förderungen für die Sanierung von Heizungsanlagen sind nach BEG EM* ab dem 01. Januar 2024 möglich?

Grundförderung für alle Antragsteller
30 %

Die Grundförderung ist für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, welche wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Kommunen offensteht.

Geschwindigkeitsbonus
+ 25 %

Der Geschwindigkeitsbonus gilt für den Austausch von Öl-, Gasheizungen (> 20 Jahre) bzw. Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen. Bis 2025 gelten 25 %, in 2026 gelten 20 %, in 2027 gelten 15 %, danach sind Absenkungen von 3 % geplant.

Einkommensabhängiger Bonus
+ 30 %

Der einkommensabhängige Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.

Innovations-Bonus
+ 5 %

Der Innovations-Bonus gilt für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen.

Kummulierbar, jedoch maximal
75 %

* Bundesförderung für effiziente Gebäude / Einzelmaßnahmen. Es sind hier die Förderbedingungen des Entwurfs (Stand September 2023) abgebildet. Die endgültigen Förderbedingungen werden ab Oktober 2023 erwartet.



Wie hoch ist das Maximum der förderfähigen Kosten?



Bei der ersten Wohneinheit sind bis zu 30.000 Euro förderfähig.

Bei der zweiten bis sechsten Wohneinheit liegen die förderfähigen Kosten bei jeweils 15.000 Euro, ab der siebten bei 8.000 Euro.



Gibt es Kredite zur Modernisierung?



Die KfW-Bank bietet Kredite für z. B. den Heizungstausch.

Diese gibt es auch für Personen, welche z. B. aufgrund des Alters anderweitig keine Finanzierung bekommen würden.

Allerdings darf das zu versteuernde Haushaltseinkommen 90.000 Euro nicht übersteigen. Die genauen Konditionen publiziert die KfW-Bank.

Förderbeispiel bis 31.12.2023

Luft/Wasser-Wärmepumpe Weishaupt Aeroblock® (WAB)

▪ Grundförderung	35 %
▪ Zusatzförderung Kältemittel R290	5 %
<hr/>	
▪ Förderung	40 % der förderfähigen Kosten



Bei einer Investition von 50.000 € für den Austausch in einem Bestands-Einfamilienhaus beträgt die **Förderung 20.000 €**.

Förderbeispiel ab 01.01.2024

Luft/Wasser-Wärmepumpe Weishaupt Aeroblock® (WAB)

▪ Grundförderung	30 %
▪ Geschwindigkeitsbonus zusätzlich	25 %
▪ Zusatzförderung Kältemittel zusätzlich	5 %
<hr/>	
▪ Förderung	60 % der förderfähigen Kosten



Bei einer Investition von 50.000 € für den Austausch in einem Bestands-Einfamilienhaus (**max. 30.000 € anrechenbar**) beträgt die **Förderung 18.000 €**.

Förderfähige Heizsysteme von Weishaupt

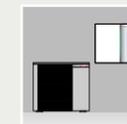


Luft/Wasser-Wärmepumpen z. B.

Aeroblock® (WAB)



Biblock® (WBB)

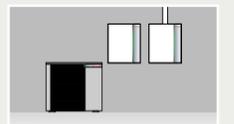


Splitblock® (WSB)



Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen z. B.

Geoblock® (WGB)



Wärmepumpen-Hybridsystem mit Gasbrennwertgerät z. B. **Splitblock® (WSB) und Thermo Condens® (WTC-GW)** (Förderfähige Kosten beziehen sich auf die Wärmepumpe)

Das ist Zuverlässigkeit.

–weishaupt–

Max Weishaupt GmbH

88475 Schwendi

Telefon (0 73 53) 8 30

Telefax (0 73 53) 8 34 77

info@weishaupt.de

www.weishaupt.de

Druck-Nr. 83219501, September 2023

Änderungen aller Art vorbehalten.

Nachdruck verboten.

Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.